



**Protokollauszug**  
**20. Sitzung vom 3. November 2014**

**320/2014 20.01 Festlegung der vier Sonntagsverkäufe**  
**Kompetenzdelegation an das Ressort Sicherheit und Gesundheit**  
**Wiedererwägung betreffend Ausschluss des 1. Mai**

**A. Ausgangslage**

Mit SRB 320 vom 2. Dezember 2013 wurden die Zuständigkeit zur Festlegung der vier verkaufsoffenen Sonntage pro Jahr an das Ressort Sicherheit und Gesundheit delegiert und die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 20. September 1999 (SKR Nr. 2.30) entsprechend angepasst. Zusätzlich legte der Stadtrat sämtliche Sonn- und Feiertage, an denen keine Verkäufe bewilligt werden dürfen, wie folgt fest:

*Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, eidgenössischer Bettag, Weihnachtstag und Stephans- tag (26. Dezember).*

**B. Ablehnung eines verkaufsoffenen 1. Mai im Jahr 2014**

Das Gesuch des Bauhauses im Jahr 2013, am 1. Mai 2014 offen halten zu dürfen, wurde vom Stadtrat abgelehnt. Begründet wurde dieser Entscheid damit, dass es gerade in einer Stadt wie Schlieren, in welcher der untere Mittelstand einen grossen Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmacht, wichtig ist, den Tag der Arbeit als Tradition aufrecht zu halten. Der Hommage an die Errungenschaften einer engagierten Arbeiterbewegung kam aus Sicht der Behörde eine hohe Priorität zu. Zudem wäre Schlieren bis anhin die einzige grössere Gemeinde im Kanton Zürich gewesen, welche einen Sonntagsverkauf am 1. Mai einführen würde. Eine Vorreiterrolle wollte der Stadtrat in dieser Angelegenheit jedoch nicht einnehmen.

**C. Wiedererwägung betreffend Sonntagsverkäufe ab 2015**

Mit Gesuch vom 10. Oktober 2014 beantragt die Detaillistenvereinigung Pro Schlieren die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2015. Darin enthalten ist erneut der 1. Mai. Begründet wird dieses Datum damit, dass es für das Bauhaus und andere Geschäfte wichtig sei, da auch der benachbarte Aargau und weitere Gemeinden, wie beispielsweise Unterengstringen, offen hätten.

Die Liste der Sonntagsverkäufe 2014 der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit, bestätigt, dass in der Gemeinde Unterengstringen der 1. Mai 2014 ein verkaufsoffener Sonntag war. In diesem Jahr entschieden sich auch die Gemeinden Aesch, Höri, Langnau am Albis, Nürensdorf und Stäfa, den 1. Mai für Verkäufe zuzulassen. Im Kanton Aargau gilt der 1. Mai nicht als ein gesetzlicher Feiertag.

Die Auswertung der Liste der verkaufsoffenen Sonntage zeigt, dass gerade in der Umgebung von Schlieren die Gemeinden vermehrt am 1. Mai den Sonntagsverkauf zulassen. Da das Bauhaus eine überregionale Bedeutung hat, ist es umso wichtiger, dass auch Schlieren den Sonntagsverkauf am

1. Mai zulässt. Der 1. Mai ist deshalb aus der Liste in § 95 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu streichen.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 20. September 1999 und den seitherigen Revisionen (SKR Nr. 2.30) wird - in teilweiser Wiedererwägung von SRB 320 vom 2. Dezember 2013 - wie folgt geändert:

**§ 95 Bewilligungen**

Das Ressort ist unter Vorbehalt von § 96 zuständig für die Ausstellung von polizeilichen Bewilligungen, namentlich für:

Bewilligungen der vier verkaufsoffenen Sonntagen, jedoch nicht an folgenden Tagen: Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, eidgenössischer Betttag, Weihnachtstag und Stephanstag (26. Dezember).

2. Die gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses geänderte Bestimmung tritt per 1. November 2014 in Kraft.
3. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates (SKR Nr. 2.30) gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses in der Sammlung Kommunales Recht nachzuführen.
4. Mitteilung an
  - Stadtschreiberin
  - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
  - Stadtkanzlei
  - Archiv

Status: öffentlich

**STADTRAT SCHLIEREN**

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin